

Satzung der QMBW GmbH

§ 1 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet „QMBW GmbH“.

§ 2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Tübingen.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist der Abschluss des Vertrags zur ambulanten Versorgung im Bereich der intravitrealen operativen Medikamenteneingabe (IVOM) gemäß § 73c SGB V „IVOM-Versorgung“ für Versicherte der AOK Baden-Württemberg“ sowie Erbringung der hiermit zusammenhängenden Managementaufgaben.
- (2) Der Gesellschaft beitreten können nur bettenführende Kliniken mit mindestens einer Beleg- oder Hauptabteilung für Augenheilkunde, die ihren Sitz in Baden-Württemberg haben (berechtigte Gesellschafter).
- (3) Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, deren persönliche Haftung und Vertretung zu übernehmen sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

Es ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

§ 5 Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

- (2) Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt einen Katalog von Geschäften, zu deren Erledigung die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Tatbestände des § 103a Gemeindeordnung Baden-Württemberg sind in diesem Katalog aufzunehmen. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten bleibt davon unberührt.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat durch einen Geschäftsführer schriftlich an sämtliche Gesellschafter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Soweit die Ladung nicht persönlich übergeben wird, ist sie postalisch zu versenden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe zur Post. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet. Die Absendung an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Anschrift genügt.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Ist letzteres nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- (3) Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.
- (4) Je 100 Euro eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme.
- (5) In der Gesellschafterversammlung kann sich ein Gesellschafter per in Textform vorzulegender Vollmacht durch Mitgesellschafter oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Im Übrigen ist eine Vertretung zulässig, wenn keiner der an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden anderen Gesellschafter widerspricht.
- (6) Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig.
- (7) Soweit alle Gesellschafter mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auch auf eine andere Art gefasst werden, vor allem
 - a) außerhalb von Gesellschafterversammlungen, insbesondere im Rund-um-Verfahren in schriftlicher Form, Telefax oder E-Mail;

- b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer - vorherigen oder gleichzeitigen- Stimmabgabe der anderen Gesellschafter im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von a) (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail etc.).

§ 7 Dauer der Gesellschaft - Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 8 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr ist alljährlich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches innerhalb der gesetzlichen Fristen von den Geschäftsführern aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist von dem in der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer zu prüfen und zusammen mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Gewinnverwendung.
- (4) In entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 3 Satz 2 Universitätsklinikagesetz (UKG) in Verbindung mit §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HgrG) hat die Gesellschafterversammlung
 - a. Im Rahmen einer eventuellen Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;

- b. Den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch
 - i. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - ii. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - iii. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags darzustellen,
- (5) Die Geschäftsführung hat den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang der Gesellschafterversammlung zu übersenden.

§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten. Hierfür gilt:
 - a) Jeder Gesellschafter hat das Recht, diese zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots schriftlich erklärt. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so sind sie entsprechend § 472 BGB erwerbsberechtigt, intern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft.
 - b) Erklärt kein Gesellschafter fristgerecht seine Erwerbsbereitschaft, kann die Gesellschaft die Übertragung auf sich oder von ihr benannte Einrichtungen (Mitgesellschafter oder Dritte im Sinne von Absatz 3) verlangen. Die Ausübung und ggf. die Benennung hat zu erfolgen binnen eines Monats nach Kenntnis der Gesellschaft von ihrem Erwerbsrecht.

- c) Die Übertragung der Geschäftsanteile hat innerhalb eines Monats nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.
 - d) Der Erwerbspreis und seine Bezahlung richten sich nach § 12 der Satzung. Wird zu für den Erwerber günstigeren Bedingungen verkauft oder ist dies beabsichtigt, so sind diese auch den Erwerbsberechtigten anzubieten.
 - e) Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Vorkaufsrechte.
- (3) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen an einen Dritten ist nur zulässig, wenn der Dritte die Voraussetzungen des § 3 Abs. (2) erfüllt (bettenführende Klinik mit mindestens einer Beleg- oder Hauptabteilung Augenheilkunde mit Sitz in Baden-Württemberg).
- (4) Die Gesellschafterversammlung entscheidet zu Abs. 1 und Abs. 2 b) mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des verfügungswilligen Gesellschafters.
- (5) Ansprüche der Gesellschafter auf Gewinn- und Liquidationserlöse sowie sonstige Ansprüche der Gesellschafter sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft auf Dritte übertragbar.

§ 10 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann seine Anteile an der Gesellschaft mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch 3 Jahre nach Unterzeichnung des § 73c Vertrages nach SGB V mit der AOK (Zeitpunkt der Kündigungswirkung). Dies hat schriftlich an die Gesellschaft zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der § 73c Vertrag nach SGB V mit der AOK gekündigt wird.

- (2) Kündigt ein Gesellschafter seine Anteile an der Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter während der Laufzeit des § 73c-Vertrages mit der AOK fortgeführt. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft gemäß nachstehenden Bestimmungen aus.
- (3) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nach § 12 einziehen oder ihre Übertragung auf sich oder von ihr benannte Einrichtungen verlangen. Der Abtretungsempfänger hat dafür eine Abfindung nach Maßgabe von § 12 zu bezahlen.
- (4) Wird das Übernahmerecht der Gesellschaft nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Kündigungstermin ausgeübt, so ist der ausscheidende Gesellschafter befugt, seine Geschäftsanteile ohne Zustimmung nach § 10 Abs. 1 und ohne Erwerbsrecht nach § 10 Abs. 2 nach Maßgabe des § 3 Abs. (2) zu veräußern. Solange auch dies nicht erfolgt, bleibt daneben das Übernahmerecht der Gesellschaft nach § 11 Abs. 3 bestehen.
- (5) Das Ausscheiden bzw. die Übertragung der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters hat mit Wirkung zum Kündigungstermin zu erfolgen, unabhängig davon, wann die Abfindung fällig wird.

§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - a) Über sein Vermögen wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist nicht binnen zwei Monaten entschieden oder die Eröffnung wird mangels Masse abgelehnt.
 - b) Es wird eine Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden nicht binnen zwei Monaten seit ihrem Beginn wieder aufgehoben.
 - c) Er kündigt oder erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft.

- d) Im Falle einer juristischen Person oder einer Gesellschaft, wenn deren Auflösung beschlossen wird oder die Auflösung bzw. Liquidation aus sonstigen beliebigen Gründen erfolgt.
 - e) In seiner Person liegt ein wichtiger Grund, der die Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.
 - f) Der Gesellschafter verliert seinen Status als berechtigter Gesellschafter im Sinne des § 3 Abs. (2).
- (2) Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Anteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere andere von ihr benannte Berechtigte gem. § 3 Abs. (2) zu übertragen ist.
- (3) Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erfolgt bei Beschlüssen zur Einziehung von Geschäftsanteilen mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung entsprechend § 13 dieses Vertrages.
- (5) Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit der Erklärung der Einziehung/der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses wirksam.

§ 12 Abfindung eines Gesellschafters

- (1) Ein ausscheidender Gesellschafter erhält eine Abfindung, die zu ermitteln ist wie folgt:

Der Verkehrswert seines Geschäftsanteils ist durch einen Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB für alle Beteiligten verbindlich zu bestimmen. Er kann nach seinem Ermessen die Bewertungsmethode sowie den Wert der Wirtschaftsgüter bestimmen oder für die Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter weitere Gutachter einbeziehen. Ein Firmenwert ist nicht in Ansatz zu bringen. Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag. Von diesem Verkehrswert ist ein Abschlag von 40% vorzunehmen. Abfindungsbetrag ist der so ermittelte Wert des Geschäftsanteils nach Abzug dieses Abschlags von 40%.

- (2) Schiedsgutachter soll der im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters für die Gesellschaft tätige Steuerberater sein. Wird dies von ihm oder einem Gesellschafter abgelehnt, so ist ein anderer Schiedsgutachter zu bestimmen. Einigen sich die Gesellschafter nicht binnen eines Monats auf einen Schiedsgutachter, so ist dieser auf Antrag eines Beteiligten durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer zu bestellen.

Über seine Kosten soll der Schiedsgutachter entsprechend der Regelung der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.

- (3) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Ausscheidungsstichtag fällig. Die weiteren Raten sind jeweils in den darauffolgenden Jahren an dem Tage fällig, der dem Datum der Fälligkeit der ersten Rate entspricht. Eine frühere Zahlung ist zulässig, ohne dass eine Vorfälligkeitsentschädigung geschuldet wird.

Die zweite und die dritte Rate sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank (EZB) jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Rate zu entrichten.

- (4) Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheit verlangen.

- (5) Änderungen der Jahresabschlüsse, die sich nach dem Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters ergeben, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe des Abfindungsbetrages nach Absatz 1.
- (6) Der ausscheidende Gesellschafter verliert im Fall des § 12 Abs. 1 e seinen Anspruch auf eine Abfindung.

§ 13 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter und die Geschäftsführer unterliegen dem Wettbewerbsverbot für Geschäfte im Rahmen des § 3 Abs. 1. Bei Zuwiderhandlung wird eine angemessene Entschädigung fällig.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Satzungsänderung zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken.

§ 15 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,- übernommen. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligungen getragen.